

muß, sie sämmtlich in der kath. Religion erziehen zu lassen. Da ihm nun hierin der Wille des Weibes entgegensteht, so hat er (in Oesterreich) auf Grund des bürgerlichen Gesetzes das Recht, zu fordern, daß die beiden noch nicht sechsjährigen Knaben der katholischen Religion als seiner Religion folgen. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R.-G.-B. Art. 2 verordnet: „Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Eheheile . . . sind die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekennnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren worden.“ Da aber nach Artikel I desselben Gesetzes die Söhne der Religion des Vaters folgen, so kann J. H. den Schutz des Gesetzes wenigstens bezüglich seiner zwei Söhne anrufen.

Linz.

Prof. Dr. Hippmaier.

---

(Verbesserung der im Beichthören begangenen Fehler.)

Omne initium fervet. Das mußte der Neomyst Maurus von sich erfahren, welcher eben vor der „Ablafzwoche“ als Cooperator in Weissenheim angestellt wurde. Der erste Bönenitent, welcher in den Beichtstuhl des Anfängers trat, brachte gleich einen Restitutionsfall mit; sein vierjähriger Knabe hatte wie früher schon oftmals, wieder einmal im Nachbarhause mit des Nachbars Kindern gespielt und dabei einen schönen, großen Spiegel zertrümmert, — wenigstens behaupteten die andern Kinder, daß dieser Knabe der Missethäter gewesen sei. Maurus, obwohl betrübt, daß er seinen ersten Bönenitenten schon nicht lösen könne, ohne ihn zugleich zu binden, legt ihm auf, an den Nachbar zu restituiren, da er als Vater verpflichtet sei, gutzumachen, was sein Kind gutmachen sollte, aber nicht kann. Allein schon während seiner noch längeren Thätigkeit im Beichtstuhle steigen dem Maurus allerlei Bedenken bezüglich seiner Entscheidung auf und er bemüht des-

halb die erste freie Stunde, um bei einem Amtsbruder in der Nachbarschaft sich Rath zu holen. Dieser erklärt ihm, er habe ganz ungerechter Weise seinen Bönitenten zur Restitution verurtheilt, und wenn er nicht Gelegenheit finde, denselben gegenüber seine Entscheidung rechtzeitig zu widerrufen, so sei er, der Beichtvater, verpflichtet, den durch seine Schuld benachtheiligen Bönitenten schadlos zu halten; hätte er doch dem Bönitenten gegenüber hinsichtlich der Restitutionsverpflichtung lieber ganz geschwiegen, so würde wenigstens jetzt ihm als Confessarius keine weitere Pflicht obliegen. — Der Muth des jungen Beichtvaters war durch dieses verunglückte erste Debut keineswegs erhöht worden. Am nächsten Tage geht er bangen Herzens wieder in den Beichtstuhl und wieder hört er zu seinem Entsezen gleich zu Beginn einen Zweifel über die Rechtmäßigkeit einer Handlungsweise vorbringen. Eine Magd gibt an, daß sie verschiedene Waaren nicht bei dem von ihrer Herrschaft bezeichneten Kaufmann einkaufe, sondern bei einem andern in der nächsten Nähe, welcher gewiß gleich gute, vielleicht sogar bessere Waare um geringeren Preis gebe; den dadurch erzielten Gewinn, welcher bei der ziemlich großen Quantität der eingekauften Waaren nicht unbeträchtlich sei, glaube sie für sich in Anspruch nehmen zu dürfen; sie fügt noch die Bitte bei, der Beichtvater möge ihr, wenn sie etwa doch dadurch ein Unrecht beginne, dieß sagen, sie würde in diesem Falle diese bisherige Handlungsweise nicht mehr fortsetzen. Maurus erinnert sich des gestern von seinem Collegen erhaltenen Rathes und beobachtet über diese ihm durchaus nicht klare Angelegenheit sorgfältiges Stillschweigen. — Der Magd folgt im Beichtstuhl ein Mann, welcher sich anklagt, daß er aus dem herrschaftlichen Walde Holz entwendet und verkauft habe. Auch diese Anklage nimmt Maurus, der schon ganz verwirrt ist, stillschweigend zur Kenntniß. Dennoch fühlt er sich auch bei diesem Stillschweigen nicht ruhig und er begibt sich deshalb selber zu einem Beichtvater, um dessen Entscheidung zu vernehmen. Wie wird diese ausfallen müssen?

Untersuchen wir zunächst die dem Maurus vorgelegten Fälle. Der erste Pönitent ist im Gewissen durchaus nicht verpflichtet, den von seinem vierjährigen Kinde angerichteten Schaden gut zu machen, da ihm eine schuldbare Nachlässigkeit in der Überwachung des Kindes nicht zur Last gelegt werden kann. Wenn Maurus meint, sein Pönitent sei als Vater verpflichtet, gut zu machen, was sein Kind gut machen soll, aber nicht kann, so ist dies aus zwei Gründen unrichtig; einmal deshalb, weil dem kleinen Kind, welches einer theologischen Schuld noch ganz unfähig ist, eine Pflicht zur Restitution nicht obliegen kann, — dann aber auch darum, weil, wie Gury sagt (Cas. conc. P. I. n. 681.), „qualitas patris per se non sufficit, ut quis constituatur quasi sponsor de damnis subditorum, nisi ex speciali officio publico ea impedire debeat.“ Gher wäre in diesem Falle der Nachbar selbst einer Nachlässigkeit zu zeihen, der die in seinem Hause zum Spiele versammelten Kinder nicht genügsam überwacht hat.

Dagegen hat die Magd in diesem Falle durch Zurück behalten des Geldes, welches sie durch Einkauf der Waaren um billigeren Preis erübrigt, zweifellos ungerecht gehandelt. Hat sie das von dem Herrn ihr übergebene Geld zu dem von demselben bestimmten Zwecke nicht ganz gebraucht, so gehört das erübrigte dem Herrn und sie hat darauf durchaus keinen Anspruch.

Dass endlich der Holzdieb restitutionspflichtig ist, liegt auf der Hand; denn könnte man auch milder urtheilen, wenn er etwas Holz, das er zu kaufen nicht im Stande war, aus dem herrschaftlichen Walde bloß zum eigenen Bedarfe genommen hätte, so kann er doch in diesem Falle, wo er fremdes Holz sogar verkauft hat, von der Sünde und von der Restitutionspflicht nicht freigesprochen werden. Wie hätte demnach Maurus mit den drei genannten Pönitenten verfahren sollen? Dem ersten sollte er gesagt haben,

dass er den von seinem Söhlein angerichteten Schaden zu ersetzen nicht verpflichtet sei. Der Magd müste er erklären, dass ihre Handlungsweise ungerecht sei und dass sie den bisher erzielten Gewinn auf geeignete Weise ihrem Herrn wieder zurückzustatten müsse. Dem Holzdieb sollte er auferlegt haben, für das entfremdete Holz Ersatz zu leisten, sollte ihm etwa auch einen modus diesen Ersatz in's Werk zu setzen vorschlagen und ihn für die Zukunft vor ähnlichen Entfremdungen nachdrücklichst warnen.

Es fragt sich nun noch, ob Maurus auf Grund seines incorrecten Verfahrens zu einer Restitution verhalten sei und ob und inwieweit er die begangenen Fehler gut zu machen verpflichtet sei.

Maurus wäre verpflichtet zur Restitution an den ersten Pönitenten, welchen er durch seine unrichtige Entscheidung zur Restitution verhalten hat, wenn ihm die Unwissenheit, welche seine falsche Entscheidung veranlaßte, zur schweren Sünde angerechnet werden könnte. So lehrt ausdrücklich der h. Alphons (I. IV. n. 564): „Ouarritur, an teneatur ad restitutionem suadens damnum ex ignorantia, sed cum culpa gravi. Resp.: Si consilium dans ex suo statu, v. gr. advocati aut confessarii, existimatur peritus, tenetur, quia tunc vere decipit.“ Ebenso Müller (Th. mor. I. II. §. 142): „Qui ex ignorantia graviter culpabili consilium dat nocivum, tenetur ad reparandum damnum inde secutum si agat ex suo statu vel officio v. c. confessarius, advocatus, medicus.“ Bruner in seiner „Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit“ (II. Band §. 19) schreibt: „Verpflichtet er (d. i. der Beichtvater) schuldbarer Weise den Pönitenten zu restituiren, welcher in Wirklichkeit nicht verpflichtet ist, so wird er demselben restitutionspflichtig. Denn gegen den Pönitenten hat er die Gerechtigkeitspflicht, kein Urtheil zu fällen, wodurch er irgendwie zu Schaden kommt.“ Das selbe Lehren Scavini Th. mor. tract. VII. disp. I. cap. I,

art. I und Guru Compend. Th. mor. P. I. n. 679, Q. 7. — Damit die *injusta damnificatio* eine Restitutionsverbindlichkeit begründe, muß sie ja nicht nur vere und efficaciter, sondern auch formaliter *injusta* sein, d. i. theologice culpabilis, zur Sünde im Gewissen anzurechnen. Allein gewiß Niemand wird im gegebenen Falle den Maurus wegen seiner Entscheidung einer schweren Sünde beschuldigen oder auch nur behaupten wollen, er habe dadurch schon schwer gesündigt, daß er ohne genügende Kenntniß der praktischen Moral das Amt eines Beichtvaters übernommen habe. Wie der junge Mediciner nach fünfjährigem eifrigen Studium und glänzend bestandenen Rigorosen zu Beginn seiner ärztlichen Praxis vielleicht bei einem ganz einfachen Krankheitsfalle zweifelhaft ist und etwa gerade die verkehrte Diagnose stellt, so geht es auch dem Anfänger in der Ausübung der *ars artium*, des *regimen animarum in confessionali*. Dem guten Maurus, der vielleicht mit zitternder Hand zum ersten Male das Thürlein im Beichtstuhl geöffnet hat, mögen wohl allerlei in der Moraltheologie erlernte Principien aus der Restitutionslehre vorgeschwobt sein, bis er in Anbetracht des unzweifelhaft vorliegenden Schadens seinem Vönitenten die Pflicht der Gutmachung auferlegen zu müssen gemeint hat. — Maurus ist also auf Grund seiner, bona fide gegebenen Entscheidung noch nicht verpflichtet zur Restitution; allein wenn er jetzt einsieht, daß seine Entscheidung dem andern einen Schaden bringe, so ist er nunmehr ex justitia verpflichtet, nach Möglichkeit diesen Schaden zu verhüten, und wenn er es an einer verhältnismäßig leichten Mühe den Schaden zu verhüten fehlen läßt, so begeht er dadurch erst jetzt eine Sünde gegen die Gerechtigkeit und zieht sich die Verbindlichkeit zur Restitution zu. „*Qui in culpabiliter, lehrt Müller (Th. m. I. II. §. 139. 4.), causam damni posuit, sed postea damnum, quod impedire potuit, non impeditivit, ad restitutionem tenetur*“ und mit Anwendung dieser Regel auf unseren Fall eines nachtheiligen Rathes weiter

unten (§. 142. 3.): „Qui ex ignorantia inculpabili dedit consilium damnosum, cognita veritate, illud retractare tenetur, et quidem ex justitia, si potest sine magno incommodo. Et ni revocet consilium datum, postmodum tenetur de damno, quod exinde provenit.“ Ebenso schreibt Brunner l. c.: „In Folge unrichtiger aber bona fide gegebener Entscheidungen wird der Beichtvater (in solchen Fällen) nicht restitutionspflichtig, außer er hätte es unterlassen, nach entdecktem Irrthume das Beichtkind eines Besseren zu belehren, obgleich dies ihm zu thun möglich gewesen wäre.“ Bgl. s. Alph. Lig. hom. ap. tr. 16. n. 122 seq. — Wenn nun Maurus, der ja seinen Seelsorgsposten erst angetreten hat, diesen seinen ersten Pönitenten gar nicht kennt, so ist er von jeder weiteren Verpflichtung frei und er kann sich über diese Angelegenheit vollkommen beruhigen. Würde ihm aber der Pönitent durch irgend welche Umstände bekannt sein, so müßte er demselben erklären, daß er zum Erfaß des von seinem Sohne angerichteten Schadens nicht verpflichtet sei; jedoch ist der Beichtvater zu dieser Erklärung nur insofern verpflichtet, als sie ohne große Beschwerde abgegeben werden kann und somit auch — ordinarie loquendo — nur im Beichtstuhle. Müller (Th. mor. I. III. §. 170. 3.) sagt: „Non tenetur (sc. confessarius) poenitentem extra tribunal monere cum gravi incommodo, si gravem culpam non commiserit.“ Dasselbe lehrt Gury (Comp. Th. m. P. II. n. 644.) Selbstverständlich müßte dann Maurus, wenn er außerhalb des Beichtstuhles mit dem Pönitenten darüber sprechen wollte, von demselben früher die Erlaubniß einholen (obtentia prius licentia); ein Umstand, der die ganze Sache sehr schwierig, odios und daher praktisch unausführbar macht, weshalb Müller sagt, eine Retractatio, Belehrung, Ermahnung habe kaum jemals außer der Beicht zu geschehen.

Ebenso wäre Maurus an sich restitutionspflichtig gegen-

über der Herrschaft, deren Magd zur Restitution zu verhalten er unterlassen hat, weil die Magd ausdrücklich die Bitte an den Beichtvater gerichtet hat, im Falle der Ungerechtigkeit ihrer Handlungsweise sie darauf aufmerksam zu machen, und weil deshalb sein Stillschweigen der Magd als eine Billigung ihrer Handlungsweise erscheinen muß. So setzt Gury, nachdem er die allgemein von den Theologen angenommene Meinung angeführt hat, daß der Beichtvater, selbst wenn er aus schwer sündhafter Ursache den Böneniten an seine Restitutionspflicht zu erinnern unterlassen hat, doch gegen Restitutionsberechtigte nicht ersatzpflichtig werde, die Ausnahme bei: „*Excepē: si confessarii silentium positivae approbationi aequivaleat, v. g. si interrogatus responsum declinet.*“ (Comp. Th. m. P. II. n. 691.) In gleicher Weise schreibt Bruner l. c.: „Nur dann, wenn er (der Beichtvater) schuldbarer und sündhafter Weise ausdrücklich das Beichtkind für frei von einer Restitutionspflicht erklärt, welche ihm wirklich obliegt, oder so auf die Anklage hin sich benimmt, daß das Beichtkind es für die Erklärung halten muß, es sei nicht verpflichtet, wird er auch der dritten berechtigten Person obligirt, weil er in diesem Falle Rathgeber und somit positiver Urheber ihres Schadens ist.“ — Allein Maurus hat nichts zu fürchten; für ihn tritt die Pflicht zu restituiren nicht ein, eben weil ihm sein Verhalten als Beichtvater nicht zur schweren Sünde angerechnet werden kann. Allerdings aber hat Maurus, wenn er anders Gelegenheit findet und keine große Beschwerde damit verbunden ist, der Magd gegenüber die Pflicht, sie sowohl auf ihre Restitutionspflicht aufmerksam zu machen, als auch über die Ungerechtigkeit ihres Verfahrens zu belehren und für die Zukunft davor zu warnen und zwar im Beichtstuhle. „*Si confessarius omisit, schreibt Müller, (Th. m. I. III. §. 170. 3.), poenitentem suum de gravi aliqua obligatione monere, errorem corrigere debet illum monendo in tribunal adhuc commorantem,*

vel postea redeuntem . . Extra confessionem hujusmedi  
poenitentem monendi vix unquam obligatio subsistet,  
ob gravem confessarii confusionem ac poenitentis offen-  
sionem.“ Ebensö Gury n. 645. Und würde der Beichtvater  
diese Mahnung, wenn er sie ohne Beschwerde machen  
könnte, unterlassen, so würde er dann erst wirklich ersatz-  
pflichtig werden. Lig. n. 621. et alii communiter. Nebrigens  
möge sich Maurus gegenwärtig halten, was noch Müller  
I. III. §. 170. 3. bemerkt: Si vero confessarius (nihil de  
illo errore dieens) occasione data eum (poenitentem)  
inducere possit, ut mox ad confessionem redeat, id etiam  
facere tenetur ad errorem gravem corrigendum. Für das  
von dem Holzdiebe verübte Unrecht hingegen könnte Maurus  
wohl kaum als restitutionspflichtig angesehen werden, selbst  
dann nicht, wenn sein Stillschweigen in schwer sündhafter Nach-  
lässigkeit oder Unwissenheit die Quelle hätte, weil der Holz-  
dieb dieses Stillschweigen vernünftiger Weise nicht so aus-  
legen kann und auch wirklich nicht so auslegen wird, als  
wolle der Beichtvater diese Diebstähle billigen, weil somit das  
Stillschweigen in diesem Falle einer positiven Billigung nicht  
gleichgeachtet werden kann. Doch obliegt nach dem früher Ge-  
fragten dem Maurus auch diesem letzteren Pönitenten gegen-  
über die Pflicht, demselben die Sündhaftigkeit seiner Dieb-  
stähle und die daraus hervorgehende Pflicht der Wiederer-  
stattung zu Gemüthe zu führen, wenn sich etwa ein anderes  
Mal in confessionali dazu Gelegenheit findet.

St. Oswald.

Josef Sailer, Pfarrvikar.

V. (Über Vorsegnungen.) In einem Nachbarlande,  
oder besser gesagt in einem Theile einer Nachbardiözese, hat  
sich der usus eingeschlichen, alle Mütter, auch jene, welche  
außer der Ehe geboren haben, vorzusegnen. In der St.  
Pöltnner Diözese besteht ein solcher Gebrauch oder Missbrauch  
nirgends. Es ist daher begreiflich, daß ich einen gewissen